VERSION 1.0
EINREICHFRIST: 2. MÄRZ 2023, 12:00 UHR
WIEN, JÄNNER 2023

NATIONALE KO-FINANZIERUNG FÜR QCI-CAT (QCI: PROOF OF CONCEPT – SECURE CONNECTIVITY AUSTRIA)

FINANZIERT IM RAHMEN DES DIGITAL EUROPE PROGRAMME CALL

Deploying advanced national QCI systems and networks

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS 3

1 PRÄAMBEL 4

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE 4

3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG 6

4 ANFORDERUNGEN 7
- 4.1 Wer ist berechtigt die nationale Ko-Finanzierung zu erhalten? 7
- 4.2 Wie hoch ist die Ko-Finanzierung? 7
- 4.3 Welche Kosten werden national anerkannt? 7
- 4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialleitung? 8
- 4.5 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? 8
- 4.6 Ist eine Projektverlängerung möglich? 8
- 4.7 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung? 9
- 4.8 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko-Finanzierung? 9
- 4.9 Verpflichtendes Beratungsgespräch 9

5 DIE EINREICHUNG 10
- 5.1 Wie verläuft die Einreichung? 10
- 5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? 10
- 5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? 11

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG 12
- 6.1 Was ist die Formalprüfung? 12
- 6.2 Wie läuft die Bewertung ab? 13
- 6.3 Wer trifft die Entscheidung über die Ko-Finanzierung? 13

7 DER ABLAUF DER KO-FINANZIERUNG 13
- 7.1 Wie entsteht der Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung? 13
- 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt? 15
- 7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 15
- 7.4 Wie erfolgt die Auszahlung? 15
- 7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? 15
- 7.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden? 16
- 7.7 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts? 16

8 MITGELTENDE UNTERLAGEN 17

9 RECHTSGRUNDLAGEN 17

10 WEITERE INFORMATIONEN 17

10.1 Service FFG Projektdatenbank..... 17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....5
Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente.....11
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste 12

1 PRÄAMBEL

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert die erfolgreichen österreichischen Konsortialpartner, welche im Rahmen der Ausschreibung „Deploying advanced national QCI systems and networks (TOPIC ID: DIGITAL-2021-QCI-01-DEPLOY-NATIONAL)“ aus dem „DIGITAL Europe Programme“ eine Förderzusage erhielten, zu den Anforderungen der nationalen Ko-Finanzierung. Das Format ist durch die Europäische Kommission (kurz EK) initiiert. Die geforderte nationale Ko-Finanzierung basiert auf der Quantenkommunikationsinfrastruktur Initiative (EuroQCI) der EK und des entsprechenden Mitgliedstaates.

Die Abwicklung der Ausschreibung basiert somit auf **zwei unabhängigen Einreichschritten.** Die erste Einreichung des Antrages bei der EK ist erfolgt, positiv evaluiert und die fünfzigprozentige Finanzierung durch die EK vertraglich zugesichert.

Mit vorliegendem Ausschreibungsleitfaden wird der zweite, nun **nationale Einreichschritt** initiiert. Die ausgewiesenen Einreichbedingungen beziehen sich ausschließlich auf den Anteil der nationalen Ko-Finanzierung. Diese nehmen ausnahmslos Bezug auf den positiv begutachteten Antrag bei der EK.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Europäische Kommission (EK) finanziert im Rahmen des „DIGITAL Europe Programme“ die Entwicklung, Errichtung und den Einsatz nationaler Quantum Communication Infrastructures (Deploying advanced national QCI systems and networks - QCI). Die FFG stellt 5 Millionen EUR aus Mitteln des „Fonds Zukunft Österreich“ für die nationale Ko-Finanzierung des von der EK geförderten österreichischen Projekts „QCI-CAT (QCI: Proof of Concept – Secure Connectivity Austria)“ zur Verfügung. Ein Antrag auf nationale Ko-Finanzierung kann daher ausschließlich von österreichischen Konsortialpartnern des EK-finanzierten Projekts „QCI-CAT“ gestellt werden. Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert diese über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	National ko-finanziert werden die österreichischen Konsortialpartner des Projekts „QCI-CAT“, die im Rahmen der DIGITAL Europe Ausschreibung „Deploying advanced national QCI systems and networks (TOPIC ID: DIGITAL-2021-QCI-01-DEPLOY-NATIONAL)“ durch die EK ausgewählt wurden
Ko-Finanzierungshöhe	max. 5 Millionen EUR
Gesamtkosten	max. 10 Millionen EUR
Ko-Finanzierungsquote	max. 50 %
Laufzeit in Monaten	30
Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind ausschließlich die österreichischen Konsortialpartner des DIGITAL Europe Projekts „QCI-CAT“
Geldgebende Stelle	Fonds Zukunft Österreich
Einreichfrist	02.03.2023, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch und Englisch
Ansprechpersonen	Dr. Fabienne Nikowitz, T (0) 57755-5081; E fabienne.nikowitz@ffg.at Dr. Margit Haas, T (0) 57755-5080; E margit.haas@ffg.atDI Max Arends, T (0) 57755-4206; E max.arends@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/europa/digital/calls/QCI2022
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Die EuroQCI-Initiative[1] der Europäischen Kommission zielt auf den Aufbau einer sicheren Quantenkommunikations-infrastruktur ab, die sich über die gesamte EU, einschließlich ihrer überseeischen Gebiete, erstreckt.

Seit Juni 2019 haben alle 27 EU-Mitgliedstaaten die Erklärung zur europäischen Quantenkommunikationsinfrastruktur (EuroQCI) unterzeichnet, welche ihr Engagement für die EuroQCI-Initiative signalisiert. Die teilnehmenden Länder, darunter auch Österreich, arbeiten mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) zusammen, um das EuroQCI zu entwerfen, zu entwickeln und einzusetzen.

Die Finanzierung des EuroQCI erfolgt aus mehreren EU-Programmen und der ESA. Darüber hinaus werden Mittel aus nationalen Fonds bereitgestellt. Im Zeitraum 2021-2022 werden im Rahmen des DIGITAL Europe Programme folgende Bereiche unterstützt:

- die Entwicklung europäischer Quantum Key Distribution (QKD)-Geräte und -Systeme
- Entwicklung und Einsatz nationaler Quantenkommunikationsnetze
- eine Prüf- und Zertifizierungsinfrastruktur für QKD-Geräte, -Technologien und -Systeme, die letztendlich im EuroQCI zum Einsatz kommen

Mit dem DIGITAL Europe Call Topic "DIGITAL-2021-QCI-01-DEPLOY-NATIONAL – Deploying advanced national QCI systems and networks"[2] werden zwei Ziele verfolgt. Einerseits sollen fortgeschrittene nationale Quantensysteme und -netzwerke zur Erprobung von Quantenkommunikationstechnologien und zu deren Integration in bestehende Kommunikationsnetze eingesetzt werden. Andererseits sollen diese Quantensysteme und -netzwerke für die Entwicklung und Erprobung von Anwendungsfällen zur Unterstützung nationaler QCI-Initiativen im Rahmen der EuroQCI-Initiative genutzt werden.

Mit der vorliegenden Ausschreibung werden die österreichischen Konsortialmitglieder, die erfolgreich unter dem Call Topic "DIGITAL-2021-QCI-01-DEPLOY-NATIONAL – Deploying advanced national QCI systems and networks" das Projekt „QCI-CAT" eingereicht und das Grant Agreement von der EK erhalten haben, mit Mitteln des „Fonds Zukunft Österreich" ko-finanziert.

---

[1] https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/european-quantum-communication-infrastructure-euroqci
[2] Digital Europe Programme (DIGITAL), Call for proposals, EU secure Quantrum Communication Infrastructure, Version 1.0, 17. November 2021 and Digital Europe Programme (DIGITAL) General Model Grant Agreement (DEP MGA – Multi & Mono), Version 1.0, 15 February 2022

4 ANFORDERUNGEN

4.1 Wer ist berechtigt die nationale Ko-Finanzierung zu erhalten?

Berechtigt eine nationale Ko-Finanzierung zu erhalten, ist ausschließlich das von der EK in der 1. Ausschreibung des „DIGITAL Europe Programme“ finanzierte **österreichische Konsortium,** welches unter dem Topic "DIGITAL-2021-QCI-01-DEPLOY-NATIONAL - Deploying advanced national QCI systems and networks“ den Antrag „QCI-CAT“ eingereicht haben.

Das österreichische Konsortium besteht aus den österreichischen Konsortialmitgliedern (Konsortialleiter und Konsortialpartner). Die assoziierten Partner sind nicht Teil des Konsortiums. Die assoziierten Partner sind berechtigt mit dem Konsortium an der nationalen Ausschreibung teilzunehmen, erhalten jedoch keine Ko-Finanzierung. Das österreichische Konsortium hat sicherzustellen, dass die assoziierten Partner die vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Ko-Finanzierung einhalten.

4.2 Wie hoch ist die Ko-Finanzierung?

Die Ko-Finanzierung erfolgt in Form einer **Finanzierung**.

Die Ko-Finanzierung **beträgt max. 50% der anerkennbaren** Gesamtkosten. Die maximale Höhe der nationalen Ko-Finanzierung ist durch die Höhe der von der EK anerkannten Kosten gedeckelt. Kosten welche von der EK nicht anerkannt werden, können auch in der nationalen Ko-Finanzierung nicht anerkannt werden. Kosten die von der EK anerkannt werden, bedürfen keiner gesonderten Prüfung um die nationale Ko-Finanzierung auszulösen.

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt jedenfalls erst mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Prüfung durch die FFG und beruht auf den Ergebnissen der EK Kostenprüfberichte.

4.3 Welche Kosten werden national anerkannt?

Die Kosten für die nationale Ko-Finanzierung werden entsprechend der Kostenanerkennung der EK anerkannt (siehe Kapitel 8 und 9).

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung von Kosten im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung ist der durch die EK genehmigte Projektstart.

Grundsätzlich ist eine Finanzierung des Projektes mit max. 100% möglich (EK-Anteil und nationale Ko-Finanzierung). Allfällige zusätzliche Mittel führen auf nationaler Ebene zu einer Kürzung des Ko-Finanzierungsanteiles.

4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialleitung?

Die Aufgaben der Konsortialleitung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der EK und der FFG sowie den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

Mit der Führung des Konsortiums verpflichten Sie sich, dass…

- Sie die Finanzierung alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie Änderungen gegenüber der EK auch unmittelbar gegenüber der FFG bekannt geben
- Sie entsprechend den Verträgen mit der EK und der FFG abrechnen und berichten

Die Konsortialleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Finanzierungszusage der EK vorliegt und der FFG mit dem Antrag übermittelt wird. Zudem bestätigt die Konsortialleitung, dass…

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

4.5 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Es gelten die in der EK Ausschreibung[3] genannten Vorgaben.

4.6 Ist eine Projektverlängerung möglich?

Die Projektlaufzeit ist auf 30 Monate begrenzt. Eine kostenneutrale Verlängerung des Projekts kann nur dann genehmigt werden, wenn diese zuvor von der EK beschlossen und genehmigt wurde. Die Genehmigung muss der FFG übermittelt werden und wird von Seiten der FFG einer gesonderten Prüfung unterzogen.

[3] Digital Europe Programme (DIGITAL), Call for proposals, EU secure Quantrum Communication Infrastructure, Version 1.0, 17. November 2021 and Digital Europe Programme (DIGITAL) General Model Grant Agreement (DEP MGA – Multi & Mono), Version 1.0, 15 February 2022

4.7 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?

Auf die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EK eine Verlängerung der Finanzierung des Projekts QCI-CAT beschließt.

4.8 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko-Finanzierung?

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um nationale Ko-Finanzierung wird ausschließlich die positive Evaluierung der EK herangezogen. Es findet keine weitere inhaltliche Begutachtung der Vorhaben durch externe Fachexpert:innen statt.

Eine Überprüfung der beantragten Kosten, sowie die Erläuterungen zu diesen Kosten, findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG und die relevanten FFG Fachexpert:innen mit Wirtschaftsexpertise statt.

4.9 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG, in dem das Vorhaben und die Einreichbedingungen vor der Einreichung besprochen werden.

Die Einreichberatung für diese Ausschreibung ist verpflichtend und bis spätestens 03.02.2023 durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 27.01.2023 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (Kontaktadressen siehe Kapitel 2).

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via eCall möglich.

Eingereicht wird durch die antragstellende Konsortialleitung. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, den Antrag aus formalen Gründen abzulehnen. Detaillierte Informationen finden Sie im eCall-Tutorial.

Wie funktioniert es?

- **Wichtig:** Im Falle eines Konsortialprojektes kann der Antrag nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!
- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Projektpartner
- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls
- Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags
- Upload des vollständigen und signierten Grant Agreements mit der EK
- Jeder assoziierte Partner: Upload des vollständigen und signierten Grant Agreements unter dem Punkt „Letter of Intent“
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

Das Nachreichen oder Ergänzen von relevanten Unterlagen (EK-Antrag, Grant Agreement) nach Einreichschluss.

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via eCall. Die Unterlagen bestehen aus:

eCall	Online-Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben
eCall	Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

Vollständiger und signierter EK-Antrag – Upload als PDF im eCall

Grant Agreement mit EK für QCI-CAT – Upload als PDF im eCall

Zusätzlich ist jeder assoziierte Partner verpflichtet, das Grant Agreement unter "Letter of Intent" im eCall als PDF Anhang hochzuladen.

Relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie auf der Ausschreibungsseite.

Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	– Ausschreibungsleitfaden (vorliegend)

5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet sämtliche Daten der Ko-Finanzierungswerbenden, die von diesen bereitgestellt werden und Daten, welche von der FFG im Rahmen der Abwicklung der Ko-Finanzierung selbst erhoben wurden. Darunter fallen auch die personenbezogenen Daten der Ko-Finanzierungswerbenden und aller im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen.
Diese Daten werden insbesondere für folgende Zwecke von der FFG verarbeitet:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Finanzierungsbeitrages
- Anbahnung und Abwicklung des Ko-Finanzierungsvertrages
- Dokumentation, Beweissicherung, Monitoring und Revision der Ko-Finanzierung
- Erfüllung gesetzlicher Melde- und Prüfpflichten

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist die Erfüllung eines Vertrages bzw. die Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) und die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).

Die Daten können in Erfüllung gesetzlicher Pflichten an folgende Dritte weitergegeben werden:

- Bund
- Sonstige Dritte (zB. Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, Behörden, Gerichte)

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen von der FFG beauftragt werden. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (FFGG), BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial und in der Datenschutzinformation der FFG.

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Ansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bitte beachten Sie: **Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbare Mängel, wird das Ko-Finanzierungsansuchen bei der Formalprüfung ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.**

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Ansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Ko-Finanzierungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	*Prüfinhalt*	*Mangel behebbar*	*Konsequenz*
Original und vollständig signierter EK-Antrag und unterzeichnete Grant Agreement mit der EK wurden hochgeladen	*Upload des originalen und vollständig signierten EK-Antrags und des unterzeichneten Grant Agreement mit der EK*	*Nein*	Ablehnung aus formalen Gründen
Die **Ko-Finanzierungswerbenden**	*Vorliegen eines Antrages der Ko-Finanzierungs-werbenden mit*	*Nein*	Ablehnung aus formalen Gründen

Kriterium	*Prüfinhalt*	*Mangel behebbar*	*Konsequenz*
sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	*juristischer Person in Österreich*		

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK wird auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen. Es erfolgt keine zusätzliche inhaltliche Bewertung des Ansuchens durch die FFG. Eine Bewertung der eingereichten Kosten erfolgt nach Antragstellung, ggf. sind hier Nachbesserungen in Form einer Mängelbehebung vorzunehmen bzw. können Auflagen durch das Ausschreibungs-Management der FFG formuliert werden.

6.3 Wer trifft die Entscheidung über die Ko-Finanzierung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Entscheidung über die Ko-Finanzierung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Management-Teams der FFG nach bestandener Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung. Es findet keine weitere Begutachtung der Vorhaben durch externe Expert:innen statt.

7 DER ABLAUF DER KO-FINANZIERUNG

7.1 Wie entsteht der Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG den Konsortialmitgliedern eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung (z.B. Höhe der Ko-Finanzierung, Höhe der finanzierbaren Kosten, Beginn und Ende des Finanzierungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Ko-Finanzierungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Konsortialmitglieder übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Ko-Finanzierungsvertrages** aller Vertragspartner (Konsortialmitglieder) **innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Ko-Finanzierungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Finanzierung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können ggf. Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Ko-Finanzierungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die individuelle Konsortialpartner / das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtslegungstermine der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EK**.

- Zeitgleich mit den Berichten an die EK sind ein fachlicher Bericht und eine Abrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.
- Sobald ein Prüfergebnis der EK vorliegt, ist dieses und die Zahlungseingangsbestätigung der EK-Finanzierung im eCall hochzuladen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen sowie das Prüfergebnis und die Zahlungseingangsbestätigung hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Ko-Finanzierung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Eine Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der FFG kann erst nach Vorlage und Prüfung des Prüfergebnisses der EK und der Zahlungseingangsbestätigung der EK-Finanzierung erfolgen.

7.4 Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt **zeitlich angepasst an das Ratenschema der EK**. Mit der Startrate erfolgt die Auszahlung nach Unterzeichnung des Ko-Finanzierungsvertrags zur nationalen Ko-Finanzierung bzw. der Erfüllung etwaiger Auflagen. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialleitung.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder dem Finanzierungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden. Ein Antrag ist nur dann möglich, wenn bereits eine Genehmigung der EK vorliegt.

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Verlängerung des Finanzierungszeitraums
- Änderungen der Konsortialmitglieder wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

7.7 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende des Finanzierungszeitraumes legt die ko-finanzierungsnehmende Organisation einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EK (inklusive der finalen Kostenanerkennung) überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die nationalen Ko-Finanzierungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Ko-Finanzierungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Ko-Finanzierungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Ko-Finanzierungsmittel anteilig gekürzt. Ko-Finanzierungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen. Eine nationale Anpassung der Ko-Finanzierungsmittel ist jederzeit aus sachlichen Gründen möglich.

8 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- Digital Europe Work Programme for 2021 - 2022[4]
- Call for proposals - EU secure Quantum Communication Infrastructure[5]

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen des „DIGITAL Europe Programme“:

- **VERORDNUNG (EU) 2021/694 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240**[6] Commission Implementing Decision C/2021/7914 of 10.11.2021 concerning the adoption of the multiannual work programme for 2021 - 2022 and the financing decision for the implementation of the Digital Europe Programme.

10 WEITERE INFORMATIONEN

10.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen FFG Projektdatenbank an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren.

---

[4] https://ec.europa.eu/newsroom/repository/document/2021-46/C_2021_7914_1_EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_v3_x3qnsqH6g4B4JabSGBy9UatCRc8_81099.pdf
[5] https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/digital/wp-call/2021/call-fiche_digital-2021-qci-01_en.pdf
[6] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0694&from=EN

Nach positiver Entscheidung über die KO-Finanzierung wird im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall.

Nähere Informationen finden Sie auf der FFG-Seite zur Projektdatenbank.